



## **Haus- und Badeordnung Hallenbad Brunnen**

Sammlung der Erlasse Nr. 6.3.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3	Öffnungszeiten und Eintritt	3
Art. 4	Untersagt ist	3
Art. 5	Wert- und andere persönliche Gegenstände	4
Art. 6	Weisungsbefugnis und Sanktionen	4
Art. 7	Im Weiteren	4
<b>II.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 8	Inkrafttreten	4

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benützenden des Hallenbads verbindlich.
- 2 Ziel der Haus- und Badeordnung ist die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
- 3 Mit dem Entrichten des Eintrittsgelds akzeptiert der Gast die Haus- und Badeordnung.

### **Art. 2 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die Benützenden tragen sämtliche Risiken, die mit der Benutzung des Hallenbads (Schwimm-, Sprung-, Spielgeräte oder sonstige Einrichtungen) verbunden sind, selbst.
- 2 Das Personal des Hallenbads ist kein Kinderhüte- und / oder Aufsichtsdienst. Die Erziehungsberechtigten und / oder Begleitpersonen überwachen selbständig und lückenlos ihre Kinder. Dabei tragen Sie in jedem Falle die volle Verantwortung für die Kinder.
- 3 Die Baderegeln der SLRG sind einzuhalten.
- 4 Personen mit ansteckenden Krankheiten und / oder offenen Wunden ist der Zutritt nicht gestattet.
- 5 Kinder unter zehn Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 6 Personen mit zu wenig oder keinen Schwimmkenntnissen ist der Zutritt ins Schwimmerbecken nicht gestattet.
- 7 Schulklassen und Gruppen dürfen das Bad nur in Begleitung von Personen mit entsprechender Ausbildung (Schwimm- brevet oder ähnliches) besuchen. Die erforderliche Anzahl an Begleitpersonen richtet sich nach der Gruppengrösse.
- 8 Unfälle oder Unregelmässigkeiten im Hallenbad oder bei der Benutzung sind dem Bademeister umgehend zu melden.
- 9 Badegäste dürfen sich ausschliesslich mit Schwimmbekleidung im Hallenbad aufhalten. Das Tragen von Unterwäsche unter der Schwimmbekleidung ist zu unterlassen. Das "Oben-Ohne" Baden ist Frauen nicht gestattet.
- 10 Kleinkinder haben eine Badehose oder Badewindel zu tragen.
- 11 Fluchtwege und Zu- und Ausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- 12 Das Umziehen hat ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.
- 13 Das Baden im Lido erfolgt auf eigene Verantwortung. Es ist keine Badaufsicht vorhanden.

### **Art. 3 Öffnungszeiten und Eintritt**

- 1 Es gelten die Öffnungszeiten gemäss separater Publikation; vorbehalten bleiben kurzfristige Änderungen, die speziell angekündigt werden.
- 2 Für die Durchführung von Veranstaltungen können Bad- und Betriebszeit eingeschränkt werden.
- 3 Angaben zum Eintrittspreis und weiteren Kosten werden separat publiziert.

### **Art. 4 Untersagt ist**

- 1 Essen und Rauchen im gesamten Hallenbad
- 2 Stossen oder Hineinwerfen von anderen Badenden
- 3 Springen in Zonen, in denen sich andere Badende aufhalten
- 4 Belästigungen aller Art
- 5 Das Fotografieren und Aufnehmen mit Video von anderen Personen ohne deren Einverständnis
- 6 Mitbringen von Tieren
- 7 Konsumieren von Alkohol, Drogen, Kaugummi etc.
- 8 Abstellen bzw. Parkieren von Velos und anderen Transportmitteln im Eingangsbereich
- 9 Tauchen mit Atmungsgeräten ohne Zustimmung der Bademeister
- 10 Ball- und andere Spiele (ausser in den dafür vorgesehenen Zonen)

- 11 Das Abspielen von Musik  
12 Die Verunreinigung des Hallenbads sowie des Badewassers

**Art. 5 Wert- und andere persönliche Gegenstände**

Jede Haftung bei Verlust von Wertsachen oder anderen Gegenständen wird abgelehnt.

**Art. 6 Weisungsbefugnis und Sanktionen**

- 1 Badegäste und Besuchende des Hallenbads haben den Anordnungen der Bademeister Folge zu leisten.  
2 Das diensthabende Personal ist jederzeit berechtigt, für Kontrollen und Zwischenreinigungen nach einer Vorankündigung die Garderoben und Duschen zu betreten.  
3 Zuwiderhandlungen können zur Wegweisung und zu Hausverbot führen.

**Art. 7 Im Weiteren**

- 1 Wir bemühen uns, Ihnen ein gepflegtes und sauberes Hallenbad anbieten zu können. Bitte helfen Sie mit, den Aufwand für die Reinigung und Pflege des Hallenbads in einem vernünftigen Rahmen zu halten.  
2 Informieren Sie bitte Ihre Kinder über unsere Haus- und Badeordnung.  
3 Beschwerden sowie Wünsche und Anregungen sind schriftlich an das Geschäftsfeld Bau der Gemeinde Ingenbohl zu richten.

**II. Schlussbestimmungen**

**Art. 8 Inkrafttreten**

- 1 Die Haus- und Badeordnung Hallenbad wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juli 2023 genehmigt. Sie tritt per 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.  
2 Die Haus- und Badeordnung Hallenbad wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Erlassen durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Juli 2023.

Gemeinde Ingenbohl



Irène May  
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti  
Gemeindegeschreiber